

Kleingartenverein
„Waldfrieden Borna“ e.V.
Wittgensdorfer Straße 12
09114 Chemnitz

Satzung
des KGV „Waldfrieden Borna“ e.V.
(VR 357)

Satzung

des Kleingartenvereins „Waldfrieden Borna“ e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Waldfrieden Borna“ e.V. und hat seinen Sitz in 09114 Chemnitz, Wittgensdorfer Straße 12. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 357 eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aktivitäten. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral
- (2) *Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.*
- (3) *Der Verein fördert die Interessen der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.*
- (4) *Der Verein überlässt seinen Mitgliedern mittels Unterpachtvertrag der ihm verfügbaren Kleingartenanlage, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.*
- (5) *Im Interesse der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements aller Mitglieder des Vereins ist die Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung (steuerrechtlich Ehrenamtszuschale) möglich. Das Ehrenamt muss dabei nebenberuflich ausgeübt und nachgewiesen werden.*
- (6) *Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.*

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden,
 - als Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Förderer und Unterstützer des Kleingartenvereins
 - durch Abschluss eines Unterpacht-Vertrages zur Kleingartennutzungund das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme anerkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gartenordnung sowie die vor Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins.
- (3) Von der Mitgliederversammlung können einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu *Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus kann von der Mitgliederversammlung jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.*

§4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die

sich mit dem Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied werden.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen;
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Pachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für dessen Erfüllung zu wirken;
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten-darin einbezogen die Bezahlung des Verbrauchs von Elektroenergie und Wasser sowie eines festgelegten Betrages für die Entrichtung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschlag);
- d) für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen Säumniszuschläge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können;
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen-auch durch die Bestellung einer Ersatzkraft -und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten,
- f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert und über den Vorstand die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen;
- g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes und des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt;
- h) die Nutzung der Laube als Dauerwohnung sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen;
- i) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb von vier Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Die schriftliche Austrittserklärung;
 - b) Den Ausschluss;
 - c) Den Tod;
 - d) Die Auflösung des Vereins;
 - e) Die Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.eines jeden Jahres möglich. Wird im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Vorpächter und Pächter auf der Grundlage einer Übergabvereinbarung, ein Gartenverkauf vorbereitet und durchgeführt dann endet die Mitgliedschaft des abgehenden Pächters im KGV „Waldfrieden Borna“ e.V. zum Ende des Monats
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) schuldhaft, die ihm auf Grund der Satzung der Kleingartenordnung oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich in dieser Weise gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;

- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt;
 - e) wissentlich verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen oder ihm ein mit anderen Kleingärtnerverein abgeschlossenen Pachtvertrag aus eigenem Verschulden rechtswirksam gekündigt wurde oder
 - f) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümer vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betreffenden Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die zu begründen ist. Diese Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben entbunden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und andere, die Eigentum des ehemaligen Mitglieds in dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächter-Pfandrechtes verwertet werden.
- (8) Eine Streichung von der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:
- a) Das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250km vom Sitz des Vereins verlegt;
 - b) Das Pachtverhältnis aufgehoben bzw. dem Mitglied das Pachtverhältnis rechtskräftig gekündigt wurde

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit erfolgt schriftlich oder durch Aushang am Schaukasten der Kleingartenanlage mit einer Frist von vierzehn Tagen. Teilnahme – und Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge und jene, die erst nach Ablauf der 7 Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenabgabe für jeden einzelnen Bewerber erfolgt durch Handzeichen. Nach erfolgter Wahl konstituiert sich der neu gewählte Vorstand, bestimmt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die weiteren Verantwortlichen für die Sachgebiete. Das Ergebnis wird anschließend der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit, und der Beschluss zur Auflösung des Vereins der ¾ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Stadt- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, über die Kleingartenordnung und Beitrags- und Gebührenordnung (BGO);
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins über alle Grundsatzfragen und Anträge
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassierers sowie der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann ein schriftliches Beschlussverfahren einleiten. Dazu ist der Beschlussentwurf allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beschlusstermin zuzustellen und durch Aushang am Schaukasten des Vereins bekannt zu machen. Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn mindestens ¾ der Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschlussentwurf schriftlich bekunden.

§9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassierer;
 - e) dem Bauobmann
 - f) zur Sicherung der Vorstands- und Vereinsarbeit kann ein weiteres Mitglied in den Vorstand kooptiert werden. Dieses, ist von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne §26 des BGB sind die unter §9 (1) genannten Mitglieder des Vorstandes. Je zwei der im Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedoch immer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
Der Vorstand kann gem. §26 BGB dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß §30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein aktiv tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Der zeitliche Aufwand der Vorstandstätigkeit wird auf die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden angerechnet
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Entsprechend geforderter Notwendigkeit sind weitere Beratungen durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll über Verlauf, Ergebnis und gefasste Beschlüsse anzufertigen.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- (10) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§10

Beiträge, Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen und Spenden. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Gemeinschaftsleistungen, die angemessenen Mahngebühren und Verzugszinsen sowie die Erhebung von Beiträgen entsprechend dem individuellen Verbrauch von Strom und Wasser sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Zahlungen werden analog den darin festgelegten Terminen fällig.
- (2) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen pro Parzelle und Jahr darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie der §140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Kassierer verwaltet das Konto und die Kasse des Vereins. Er führt die Kontoauszüge sowie das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

§11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein noch dessen Weisung oder Beaufsichtigung unterliegen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung, der Kassenführung durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Handkasse mit Belegwesen sowie Einhaltung der gefassten Beschlüsse). Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Der zeitliche Aufwand der Kassenprüfung wird auf die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden angerechnet.

§12 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus den nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Schlichtung zu versuchen. Dazu ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§14 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und weiteren Vereinsveranstaltungen verwendet werden.
- (2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer in der Datenbank zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen entsprechend eines Beschlusses des Vorstandes der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter entscheiden, wen und in welchem Umfang solche geschützten Daten übergeben werden.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinslebens nützlich sind (z.B. Speicherung von @Mail-Adressen, Angaben zum Beruf/Tätigkeit bzw. besonderen weiteren Kenntnissen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder zu übermitteln. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer.
- (5) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt u.a. davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht in Mitgliederversammlungen auch besondere Ereignisse bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliedsdaten z.B. auf der Homepage, in einer Chronik oder auf anderem Wege veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§16

Sprachliche Gleichstellung/Sonstige Bestimmungen

- (1) Die verwendeten Personen -und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, in männlicher, als auch in dritter Form.
- (2) Weitere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung
- (3) Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang im Schaukasten erfolgen

§17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung **am 21.05.2022** beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die vorherige Satzung gegenstandslos.

Kleingartenverein
„Waldfrieden Borna“ e.V.
Wittgensdorfer Straße 12
09114 Chemnitz
www.waldfrieden-borna-kgv.de
info@waldfrieden-borna-kgv.de